

Wegleitung zur Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Basel für den Erwerb der Doktorwürde Dr. sc. med/PhD

1. Einleitung

Die vorliegende Wegleitung gilt als Konkretisierung und Ergänzung der „Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Basel“ (PhD-Ordnung) vom 25.09.2014.

An der Medizinischen Fakultät der Universität Basel können qualifizierte Absolventen¹ eine Doktoratsausbildung in den in der Fächerliste der Ordnung genannten Promotionsfächern absolvieren. Diese Ausbildung bereitet auf anspruchsvolle Aufgaben in Forschung, Lehre, Klinik und Industrie vor.

2. Zulassung (§ 4 PhD-Ordnung)

Das Anmeldedossier beinhaltet neben dem Anmeldeformular der Student Services eine kurze Beschreibung des Dissertationsprojekts von einer halben bis einer A4 Seite (2000 – 5000 Zeichen) und das Antragsformular des Erstbetreuers. Im Antragsformular sichert der Erstbetreuer die Finanzierung entsprechend den geltenden Richtlinien des Schweizer Nationalfonds und die zeitliche Verfügbarkeit des Doktorierenden (mindestens 50% der regulären Arbeitszeit) zu und schlägt einen Zweitbetreuer vor.

Das Dossier wird an das Dekanat der Medizinischen Fakultät zur Prüfung und Empfehlung durch den Promotionsausschuss weitergeleitet. Bei positiver Empfehlung stellt der Forschungsdekan beim Rektorat den Antrag auf Zulassung.

Spätestens sechs Monate nach der Zulassung muss eine Doktoratsvereinbarung mit einem detaillierten Forschungsplan beim Dekanat eingereicht werden. Ein unzureichender Forschungsplan kann innerhalb von maximal drei Monaten überarbeitet werden. Allenfalls beantragt der Promotionsausschuss die Exmatrikulation.

Weitere Informationen, Formulare und das Portfolio können auf der Website der Medizinischen Fakultät der Universität Basel abgerufen resp. heruntergeladen werden (<http://medizin.unibas.ch/lehre/promotionen/phd-dr-sc-med.html>).

3. Zuständigkeiten

Promotionsausschuss (§ 8 PhD-Ordnung)

Der Ausschuss gilt als entscheidungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Jedes Promotionsfach sollte durch mindestens einen Experten abgedeckt sein.

Doktoratskomitee (§ 9 PhD-Ordnung)

Die Doktoratsausbildung wird durch das Doktoratskomitee adäquat betreut. Erst- und Zweitbetreuer beaufsichtigen hauptverantwortlich den durch ihre Disziplin vertretenen Teil der Dissertation. Der Erstbetreuer sollte über den gesamten Zeitraum der Betreuung der Dissertation an der Universität Basel oder einer mit der Universität assoziierten Institution mindestens zu 50 %

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

angestellt sein und mindestens 10 % ihrer bzw. seiner Arbeitszeit für die Betreuung eines oder einer Doktorierenden aufbringen. Der externe Experte sollte nicht Teil der Forschungsgruppe des Doktorierenden oder ein Mitautor einer seiner Publikationen sein.

Auf Antrag an den Promotionsausschuss können weitere Betreuungspersonen ernannt werden. Dazu muss ein formloser begründeter Antrag an den Promotionsausschuss gestellt werden mit Angaben zu Position, institutioneller Anbindung, Adresse (Postanschrift, email-Adresse) der gewünschten Betreuungsperson. Bei Personen ausserhalb der Medizinischen Fakultät sollte noch ein Lebenslauf und eine Publikationsliste beigelegt werden. Der Antrag sollte von der Erstbetreuungsperson unterstützt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Promotionsausschuss. Zur Sicherung einer adäquaten Betreuung kann der Promotionsausschuss das Doktoratskomitee beauftragen weitere Betreuer vorzuschlagen.

Das Doktoratskomitee trifft sich mindestens einmal jährlich zur Evaluation der Entwicklung des Forschungsprojektes und der studentischen Leistungen. Die Evaluation soll Auskunft darüber geben, ob die wichtigsten Ziele erreicht wurden und zu erreichenden Ziele für das nächste Jahr festhalten. Nach Ablauf des ersten Studienjahres entscheidet das Doktoratskomitee, ob die Arbeit fortgesetzt werden kann. Das Doktoratskomitee verpflichtet sich zu einem jährlichen Reporting anhand des Portfolios an den Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät. Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der jährlichen Berichte über das weitere Vorgehen.

4. Doktoratsausbildung

Lehrveranstaltungen (§ 11 bis § 13 PhD-Ordnung)

Die obligatorische Doktoratsausbildung setzt sich aus Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Kreditpunkten (ECTS) zusammen, wobei Veranstaltungen zu den Themen Forschungsmethodik, Statistik, Wissenschaftsphilosophie, Wissenschaftliche Integrität (Scientific Conduct) enthalten sein sollten. Doktoranden können sich nach Absprache mit dem Doktoratskomitee ein individuelles Studienprogramm aus dem regulären Masterkurs- und PhD-Kurs-Angebot der Universität Basel oder anderer universitärer Institutionen zusammenstellen. Die Doktoranden legen soweit möglich die inhaltliche und zeitliche Planung für das Doktoratsstudium in schriftlicher Form anhand des Portfolios dem Dissertationskomitee zu Beginn der Dissertation als Teil der Doktoratsvereinbarung (§7 PhD-Ordnung) vor. Das Doktoratskomitee legt im gegenseitigen Einverständnis mit dem Doktoranden alle weiteren Einzelheiten fest. Nach Absprache mit dem Doktoratskomitee sind weitere Lehrveranstaltungen zu besuchen, z.B. Studienaufenthalte an Partneruniversitäten im Rahmen internationaler Forschungsprojekte.

Dissertationsarbeit (§ 14 PhD-Ordnung)

Die Dissertationsarbeit setzt sich aus der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines wissenschaftlichen Projektes zusammen und zeigt die wissenschaftlichen Fähigkeiten des Doktoranden. Entscheidungen, wie bei der Forschungsarbeit vorangegangen wird, werden zusammen mit dem Doktoratskomitee getroffen.

Die Dissertation wird als kumulative Dissertation verfasst. Die kumulative Dissertation umfasst drei Publikationen in kritisch editierten Fachzeitschriften als Erstautorin bzw. Erstautor. Mindestens eine davon muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation akzeptiert sein. In begründeten Fällen können Doktorierende mit weniger als drei Publikationen vom Promotionsausschuss nach Rücksprache mit dem/der Erstbetreuer/in zum Doktoratsexamen zugelassen werden. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zum Doktoratsexamen.

Die Dissertationsschrift ist inhaltlich wie folgt zu strukturieren:

- Titelblatt (Muster siehe „Bestimmungen über die Ablieferung der Pflichtexemplare und den Druck der Dissertation an der Medizinischen Fakultät“)
- Erklärung: „Genehmigt von der Medizinischen Fakultät auf Antrag von: Name des



Erstbetreuer“ Datum des Doktoratsexamens.

- Inhaltsverzeichnis
- Text mit Würdigung/Danksagungen der Doktorandin/des Doktoranden (1-2 Seiten)
- Zusammenfassung (Englisch und Deutsch)
- Einführung in die Thematik (Literaturübersicht, Problemstellung, Forschungslücken und –bedarf, 6-8 Seiten)
- Forschungs-/ Studienzielsetzungen
- Publikationen in kritisch editierten, internationalen Fachzeitschriften
- Diskussion, Schlussfolgerungen und Ausblick
- Curriculum vitae

Als Teil der Einführung hebt der Kandidat seine Leistungen hervor, ergänzt notwendige Details und fasst die verbindenden Elemente zusammen, damit §14 Abs. 4 der PhD-Ordnung erfüllt sind.

5. Promotionsantrag (§ 17 PhD-Ordnung)

Der Doktorand weist das erfolgreich abgeschlossene Begleitstudium dem Erstbetreuer nach und lässt den Promotionsantrag von ihm unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung des Promotionsantrages bestätigt der Erstbetreuer die Richtigkeit der Angaben sowie, dass der Kandidat das Begleitstudium ordnungsgemäss absolviert hat.

Zum Termin des Anmeldeschlusses (siehe ausgeschriebene Fristen) reicht der Doktorand den von dem Erstbetreuer unterzeichneten Promotionsantrag im Dekanat ein, zusammen mit einem Exemplar des Dissertationsmanuskripts (nicht gebunden oder geheftet), einer elektronischen Version des Dissertationsmanuskriptes, einer Kopie des Studierendenausweises, dem Nachweis der erforderlichen Kreditpunkte gemäss Doktoratsvereinbarung, sowie einer schriftlichen mit Unterschrift versehener Erklärung folgenden Wortlauts: *„Ich erkläre, dass ich die Dissertation(Titel einfügen) nur mit der darin angegebenen Hilfe verfasst und bei keiner anderen Universität und keiner anderen Fakultät der Universität Basel eingereicht habe.“*

6. Gutachten

Die Gutachten des Erstbetreuers, des Zweitbetreuers und des externen Experten werden mit dem Eingang des vollständigen Promotionsantrages im Dekanat durch das Doktoratskomitee in Auftrag gegeben. Das Erstgutachten, das Zweitgutachten und das Gutachten des externen Experten enthalten eine schriftliche Beurteilung der Dissertationsschrift sowie am Ende einen Notenvorschlag (§19 PhD-Ordnung) und eine Empfehlung an den Promotionsausschuss der Medizinischen Fakultät, die Annahme resp. Ablehnung der Dissertation zu beantragen. Erst-, Zweitbetreuer und externe Experte sollten unbefangen sein und im Wesentlichen folgende Elemente der Dissertationsschrift kommentieren:

1. Aktualität und Stringenz der Literaturübersicht im Kontext der Forschungslücken und der Forschungsfrage
2. Verwendete Methoden
3. Bedeutung der Ergebnisse
4. Relevanz der Diskussion
5. Allgemeine Beurteilung der Dissertationsschrift



7. Doktoratsexamen (§ 18 PhD-Ordnung)

4

Das Sekretariat des Promotionsausschusses organisiert den Ablauf des Examens. Die Einladung von Gästen wird vom Doktoranden übernommen.

Auf schriftlichen Antrag des Doktoranden an den Promotionsausschuss (zum Zeitpunkt des Einreichens des Promotionsantrages) kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Doktoratskomitee ist durch den Doktoranden über diesen Antrag zu informieren.

Das Examen ist wie folgt gegliedert:

- Begrüßung durch den Vorsitzenden und Vorstellung des Examenverlaufs
- Kurzpräsentation der Forschungsarbeit (20-30 Minuten) durch den Doktoranden
- Befragung des Doktoranden durch das Doktoratskomitee (ca. 30 Minuten).
- Fragen des Publikums an den Doktoranden
- Vertrauliche Beratung des Komitees inklusive des externen Experten zur Examenbenotung
- Bekanntgabe des Examensergebnisses durch den Vorsitzenden
- Aussprechen des Gelöbnisses, Unterzeichnung und Entgegennahme der Promotionsbestätigung durch den Doktoranden
- Ev. Worte der Wertschätzung durch den Dissertationsleiter und dem Doktoranden
- Bekanntgabe des Abschlusses des Examens durch den Vorsitzenden

8. Dissertationsauszeichnung

Das Doktoratskomitee kann bei entsprechender Leistung und Benotung des Doktoratsexamens und des Dissertationsmanuskriptes die Dissertation dem Dissertationskomitee der Medizinischen Fakultät zur Auszeichnung vorschlagen.